

Mitteilungen

1. Urteil des EuGHs: Verbindliche Mindest- und Höchstsätze der HOAI europarechtswidrig

Am 04. Juli 2019 ist das Urteil des EuGHs zur Wirksamkeit HOAI ergangen. Darin hat der EuGH Folgendes entschieden:

Die in der HOAI festgelegte Pflicht zur Einhaltung der Höchst- und Mindestsätze stellt einen Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsfreiheit dar und ist damit europarechtswidrig. Damit hat die Bundesregierung nunmehr die Pflicht, die Regelung über die Mindest- und Höchstsätze anzupassen.

Als direkte Konsequenz des Urteils können sich Architekten, Ingenieure und Bauherren insofern nicht mehr auf die HOAI berufen, als es um eine Unter- bzw. Überschreitung des Honorarrahmens ginge.

Da das Urteil nur die Unwirksamkeit der Mindest- und Höchstsatzregelungen betrifft, bleiben die weiteren Regelungen der HOAI von der Entscheidung grundsätzlich unberührt. Insbesondere die Leistungsbilder und die Regelungen zur Ermittlung des Honorars sind von der Entscheidung nicht betroffen. Die bestehenden Planerverträge bleiben wirksam. Lediglich die Pflicht zur Einhaltung der Mindest- und Höchstsätze der HOAI ist gerichtlich nicht mehr durchsetzbar.

Das bedeutet für laufende Verträge, dass das Honorar weiterhin gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu ermitteln ist.

Auf das beigefügte Rundschreiben des Bayer. Städtetags wird verwiesen.

2. Nutzungsvereinbarung Schliemann Gymnasium mit P&P in der Alexanderstr. 11

Die Gebäudewirtschaft informiert, dass die Nutzungsvereinbarung für ein weiteres Jahr zu unveränderten Konditionen verlängert wurde. Der Mietpreis liegt bei 40.398,12 €.